

Nationaler Aufbau- und Resilienzplan

Öffentliche Konsultation

Wien, Februar 2021

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Konsultationsprozess	5
So reichen Sie Ihren Beitrag ein	5
Nach der Konsultation	5
3 Einreichung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne	6
4 Stakeholder-Konsultation	8
5 Konsultationsfragen	9
Appendix 1	10
2020 Länderspezifische Empfehlungen	10
2019 Länderspezifische Empfehlungen	10

1 Einleitung

Die Corona-Krise stellt für die Europäische Union und ihre Mitgliedsländer eine der größten Herausforderungen in gesundheitlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Hinsicht dar. Die Europäische Union hat mit „NextGenerationEU“ (NGEU) ein 750 Mrd. Euro¹ schweres, befristetes Aufbauinstrument geschaffen, um die unmittelbar coronabedingten Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern. Herzstück ist die Aufbau- und Resilienzfazilität mit einem Volumen von insgesamt 672,5 Mrd. Euro an Darlehen und Zuschüssen zur Unterstützung von Reformen und Investitionen, um gemeinsam gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Österreich stehen Zuschüsse in Höhe von etwa 3 Mrd. Euro zu², die in den Jahren 2021 bis 2023 gebunden werden.

Um diese Mittel beanspruchen zu können, wird Österreich bis Ende April 2021 einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan an die Europäische Kommission übermitteln. Im Plan müssen Reform- und Investitionsvorhaben dargelegt werden, die im Zeitraum Februar 2020 bis Ende 2023 angestoßen werden und zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum beitragen.

Maßgebliche Orientierungspunkte für die Reformpläne sind neben den Länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020, die Stärkung des Wachstumspotenzials, Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftliche und soziale Resilienz und Unterstützung des grünen und digitalen Übergangs. Um Synergien auf europäischer Ebene zu maximieren, fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auf, die sieben Europäischen Leitinitiativen zu berücksichtigen, die in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 für die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegt wurden.

¹ Die genannten Zahlen sind in Preisen von 2018 ausgedrückt und somit wertgesichert.

²

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/about_the_european_commission/eu_budget/recovery_and_resilience_facility.pdf

Der genaue Betrag steht erst 2022 auf Basis der dann vorliegenden Wirtschaftsprognose fest.

Der nationale Aufbau- und Resilienzplan (ARP) wird gemeinsam mit dem Nationalen Reformprogramm (NRP) erstellt.

2 Konsultationsprozess

Der Konsultationszeitraum läuft bis 26. Februar 2021, 17:00 Uhr. Alle Eingaben, die nach diesem Datum eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Frühzeitige Einreichungen sind besonders willkommen.

Die Konsultation richtet sich den EU-Vorgaben entsprechend an lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger.

So reichen Sie Ihren Beitrag ein

Einreichungen (in schriftlicher Form) sollten per E-Mail erfolgen an:

mail@recover.austria.gv.at

Bitte geben Sie bei Ihren Vorschlägen auch Ihre Kontaktdaten an.

Nach der Konsultation

Es ist beabsichtigt, alle eingegangenen Beiträge auszuwerten, um sie ggf. im Rahmen Erstellung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans zu berücksichtigen. Eine Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation und wie diese in Erstellung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans eingeflossen ist, wird in den Plan selbst aufgenommen, der nach seinem Abschluss veröffentlicht wird.

3 Einreichung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne

Unser nationaler Aufbau- und Resilienzplan wird im Rahmen des Europäischen Semesters, als Ergänzung zum Nationalen Reformprogramm erstellt.

Der nationale Aufbau- und Resilienzplan soll bis 30. April 2021 an die Europäische Kommission übermittelt werden. Nachdem der Plan von der Europäischen Kommission bewertet wurde muss er vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden. Daher können Änderungen im Zuge des Europäischen Genehmigungsprozesses nicht ausgeschlossen werden.

Die Pläne müssen ein kohärentes Paket aus Reformen und öffentlichen Investitionsvorhaben enthalten. Um von der Unterstützung durch die Fazilität zu profitieren, müssen diese Reformen und Investitionen im Zeitraum Februar 2020 bis Ende 2023 angestoßen und bis 2026 umgesetzt werden.

Die Pläne sollten sich mit den im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen befassen, insbesondere mit den länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 (Anhang 1), und zu den vier Dimensionen beitragen, die in der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 dargelegt sind (nämlich ökologische Nachhaltigkeit, Produktivitätssteigerungen, Fairness und makroökonomische Stabilität). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die geplanten Maßnahmen in ihre nationalen Haushaltsverfahren einzubetten.

Die Pläne müssen mindestens 37% der Ausgaben dem Klima widmen und 20% für digitale Investitionen und Reformen verwenden. Alle Maßnahmen müssen im Einklang mit dem „Do no significant Harm“-Prinzip stehen, d.h. sie dürfen die Umweltziele nicht unterminieren. Die sechs Säulen, die in der Verordnung enthalten sind, werden im Folgenden skizziert:

- a) ökologischer Wandel,
- b) digitaler Wandel,
- c) intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung,

Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU,

- d) sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- e) Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, auch im Hinblick auf die Erhöhung der Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit, und
- f) Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, einschließlich Bildung und Kompetenzen.

Die Pläne sollten auch versuchen, die sieben Leitinitiativen, welche von der Europäischen Kommission in der „Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“ für Reformen und Investitionen identifiziert wurden, zu unterstützen:

- Power Up (erneuerbare Energieerzeugung, inkl. Wasserstoff)
- Renovate (Gebäudesanierungen)
- Recharge and Refuel (Elektro- und Wasserstoff-Ladestationen)
- Connect (Breitbandausbau, mit Fokus auf 5G)
- Modernise (Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung)
- Scale Up (Cloud-Dienste, Big Data, Halbleiterproduktion)
- Reskill und Upskill (digitale Kompetenzen und allgemeine und berufliche Bildung)

Schließlich sollten sie die Kohärenz mit anderen EU-Programmen und -Instrumenten sicherstellen, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Die Pläne müssen ein Gleichgewicht zwischen Reformen und Investitionen herstellen. In den Plänen müssen geeignete Meilensteine und Ziele festgelegt werden, die realistisch, erreichbar, messbar und nachvollziehbar sind.

Die Mitgliedstaaten sollen ihre Pläne bis spätestens 30. April 2021 bei der Kommission einreichen.

4 Stakeholder-Konsultation

Die Vorschläge und Einschätzungen, die im Rahmen des öffentlichen Konsultationsprozesses eingebracht werden, sind für die Bundesregierung wertvolle Beiträge und mögliche Elemente des nationalen Aufbau- und Resilienzplanes.

5 Konsultationsfragen

Interessierte Parteien werden aufgefordert, Stellungnahmen und Vorschläge zu den folgenden Kernfragen abzugeben:

1. Welchen der sechs Bereiche sollte Österreich unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission formulierten Leitlinien für Investitionen und Reformen vorrangig berücksichtigen:

- a) ökologischer Wandel,
- b) digitaler Wandel,
- c) intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU,
- d) sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- e) Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, auch im Hinblick auf die Erhöhung der Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit, und
- f) Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, einschließlich Bildung und Kompetenzen.

2. Welche der länderspezifischen Empfehlungen, die Österreich in den Jahren 2019 und 2020 erhalten hat, sind die relevantesten und sollten im nationalen Aufbau- und Resilienzplan berücksichtigt werden?

Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Konsultationsfragen, dass alle Vorschläge mit den EU-Beihilfavorschriften und den von der EU-Kommission für die Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegten Parametern in Einklang stehen müssen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility_en

Appendix 1

2020 Länderspezifische Empfehlungen

1. Im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilität- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern; wenn die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schulden tragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht; die Resilienz des Gesundheitssystems verbessert, indem es die öffentliche Gesundheit und die Grundversorgung stärkt;
2. Chancengleichheit im Bildungswesen und im vermehrten digitalen Lernen sicherstellt;
3. eine wirksame Umsetzung von Liquiditäts- und Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sicherstellt und die Belastung durch Bürokratie und Regulierung verringert; durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen fördert, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen; verstärkt in den ökologischen und den digitalen Wandel investiert, insbesondere in die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung, sowie in Innovation, nachhaltigen Verkehr sowie saubere und effiziente Energieerzeugung und –nutzung;
4. den Steuermix effizienter und einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum zuträglicher gestaltet.

2019 Länderspezifische Empfehlungen

1. Die Tragfähigkeit des Gesundheits- und Langzeitpflegesystems sowie des Pensionssystems auch durch die Anpassung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters vor dem Hintergrund der voraussichtlich steigenden Lebenserwartung zu gewährleisten; die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten anzugleichen;
2. die Besteuerung von der Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind; in fortgesetzter Zusammenarbeit mit

den Sozialpartnern die Vollzeitbeschäftigung von Frauen zu unterstützen, unter anderem durch verbesserte Kinderbetreuungsangebote, und die Arbeitsmarktergebnisse der Geringqualifizierten zu steigern; die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen, darunter Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern;

3. die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Entwicklung, Innovation, Digitalisierung und Nachhaltigkeit auszurichten und dabei regionale Unterschiede zu berücksichtigen; das Produktivitätswachstum durch die Förderung der Unternehmensdigitalisierung und des Unternehmenswachstums sowie durch den Abbau regulierungsbedingter Hürden im Dienstleistungssektor zu unterstützen.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Sektion IV EU, Internationales und Grundsatzfragen, Task Force Koordination und
Monitoring

Wien, Februar 2021.

